jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/24 1Ob557/89, 5Ob17/91, 5Ob519/95, 6Ob45/99g, 7Ob202/99b, 7Ob22/01p, 5Ob39/05d, 1Ob101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1989

Norm

MRG §12 Abs1 A

Rechtssatz

Die Eintrittsvoraussetzungen beim nahen Angehörigen müssen zum Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung durch den Hauptmieter bestanden haben; die Willensübereinstimmung über den Mietrechtsübergang kann auch später erfolgen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 557/89
  Entscheidungstext OGH 24.05.1989 1 Ob 557/89
  Veröff: NZ 1990,259
- 5 Ob 17/91
  Entscheidungstext OGH 28.05.1991 5 Ob 17/91
  Veröff: WoBl 1991,235 (Würth)
- 5 Ob 519/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 519/95
  Vgl auch
- 6 Ob 45/99g
  Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 45/99g
  Auch; nur: Die Eintrittsvoraussetzungen beim nahen Angehörigen müssen zum Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung durch den Hauptmieter bestanden haben. (T1) Beisatz: Keine Abtretung der Mietrechte des Mannes an die Frau weil die Voraussetzung eines gemeinsamen Haushalts zum Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung durch den Mieter (=Mann) nicht erfüllt gewesen ist. (T2)
- 7 Ob 202/99b
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 202/99b
  Beisatz: Ebenso liegen die Eintrittsvoraussetzungen vor, wenn der Hauptmieter, der seinen Wegzug beabsichtigt, sich mit seinem mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen noch vor dem tatsächlichen Auszug über die Abtretung des Mietrechts einigt, in weiterer Folge aber sein Tod das endgültige Verlassen der Wohnung bedingt beziehungsweise kurzfristig vorwegnimmt. (T3)

- 7 Ob 22/01p
  Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 22/01p
  nur: Die Willensübereinstimmung über den Mietrechtsübergang kann auch später erfolgen. (T4)
- 5 Ob 39/05d
  Entscheidungstext OGH 28.02.2005 5 Ob 39/05d
- 1 Ob 101/07w
  Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 101/07w
- 7 Ob 149/07y
  Entscheidungstext OGH 29.10.2007 7 Ob 149/07y
  Beisatz: Hier: Der Beklagte und seine geschiedene Ehefrau einigten sich nach seinem zunächst durch die einstweilige Verfügung erzwungenen Auszug aus der Ehewohnung schließlich doch dahin, dass die Mietrechte übergehen sollten. (T5)
- 7 Ob 41/08t
  Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 41/08t
- 6 Ob 161/09h
  Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 161/09h
  nur T1
- 9 Ob 78/10a
  Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 Ob 78/10a
  nur T1; Beisatz: Die Abtretung des Mietrechts erfolgt schon mit der Willenseinigung zwischen verlassendem Hauptmieter und dem eintretenden Angehörigen, auf die Verständigung des Vermieters kommt es nicht an. (T6)
- 3 Ob 225/14f
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 3 Ob 225/14f
  Auch
- 8 Ob 8/18m
  Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 Ob 8/18m
  Auch; Beis ähnlich wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069502

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at